

ZH_OBERGERICHT RU240004 vom 9. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU240004

FR: ZH_OBERGERICHT RU240004 du 9 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RU240004 del 9 febbraio 2024

Erwägungen

E. 2

August 2023 ein Schlichtungsgesuch ein, worauf die Vorinstanz ihr mit Verfügung vom 26. Januar 2024 Frist ansetzte, um einen Kostenvorschuss zu leisten (Urk. 2). 1.2. Dagegen erhob der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) Beschwerde (Urk. 1). Da sich diese sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2.1

Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Hierzu gehört unter anderem die Frage, ob die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), das heisst, ob sie dadurch einen Nachteil erleidet.

E. 2.2

Der Beklagte wurde durch die angefochtene Verfügung nicht in Rechten und Interessen beeinträchtigt, da er zu nichts verpflichtet wurde. Vielmehr wurde die Klägerin zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert (Urk. 2). Der Beklagte wird im Laufe des Verfahrens noch Gelegenheit haben, sich zur Forderung zu äussern. Ihm erwächst aus der angefochtenen Verfügung aber kein Nachteil, weshalb er dadurch nicht beschwert ist. Auf seine Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Sofern seine Forderung nach Berichtigung und Schadenersatz (Urk. 1) eine Widerklage bzw. ein Widergesuch darstellte, so wäre darauf mangels Zuständigkeit ebenfalls nicht einzutreten (Art. 14 Abs. 1 und Art. 224 ZPO).

E. 3

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 1'751.65 auf Fr. 100.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und der Klägerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.